

Beteiligung des Riemer Parks am bayerischen Streuobstpakt

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00964
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem
am 13.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08733

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00964

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem vom 16.02.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem hat am 13.10.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach sich der Riemer Park am bayerischen Streuobstpakt beteiligen soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Bayerische Streuobstpakt formuliert als Ziel, den jetzigen Bestand an Streuobstbäumen zu erhalten und bis 2035 zusätzlich 1 Mio. Streuobstbäume neu zu pflanzen, um die Bedeutung des Streuobstanbaus für die Kulturlandschaft und die Biodiversität zu stärken.

Dabei handelt es sich um ein landwirtschaftliches Programm, für dessen erfolgreiche Umsetzung nicht nur großräumige Anbauflächen von mehreren Hektar benötigt werden, sondern auch um Strategien für fachgerechte Obstbaumpflege und Ernte, deren Verarbeitung und Vermarktung vorgehalten werden müsse.

Eine wesentliche Aufgabe von öffentlichen Grünflächen ist die Schaffung und Gewährleistung von Freiraum, der für alle Menschen gleichermaßen zugänglich und nutzbar ist. Die Inanspruchnahme einer Fläche von mehreren Hektar für den Streuobstanbau im öffentlichen Grün steht im Widerspruch zu einer offenen und freien Nutzung der Flächen für die breite Bevölkerung.

Im Fall des bestehenden Riemer Landschaftsparks handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche mit übergeordnetem Charakter. Die rechtlichen und gestalterischen Grundlagen zur Ausgestaltung des Parks bilden zwei Bebauungspläne sowie die durch den Entwurfsverfasser des Parks, Gilles Vexlard (Büro Latitude Nord) erstellte Rahmenplanung für den Riemer Park. Die Rahmenplanung sieht keine großräumigen Flächen für landwirtschaftlich genutzte Bereiche bzw. Streuobstanbau vor. Somit ist auch unter Berücksichtigung des Urheberrechts festzuhalten, dass großräumige Anbauflächen für Obstgehölze im Riemer Park nicht bereitgestellt werden können.

Eine Pflanzung von 1.000 Obstbäumen in einer öffentlichen Grünfläche geht weit über das übliche Maß an Obstbaumpflanzungen im öffentlichen Raum hinaus. Die hierfür benötigten personellen, wie auch finanziellen Ressourcen für die fachgerechte Bewirtschaftung einer solchen Fläche, stehen in diesem Umfang beim Baureferat nicht zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb eines Erntezeitraums von 4 bis 6 Wochen bei 1.000 Obstbäumen bis über 100.000 Kilogramm Obst geerntet und verwertet werden müssten. Tausende Kilogramm Fallobst müssten beseitigt werden. Für Streuobstwiesen mit 1.000 Bäumen müsste eine Fläche von ca. 25.000 m² vorgehalten werden.

Derzeit gibt es im Riemer Park innerhalb der Senkgärten 110 Obstbäume. Für diese Bäume ist ein entsprechendes Pflegekonzept in Umsetzung, das auch einen jährlichen Obstbaumschnitt beinhaltet. In diesem angemessenen Umfang kann die Pflege der Obstbäume durch die Hauptabteilung Gartenbau gewährleistet werden. Bereits diese Obstbäume werden von der Bevölkerung nicht vollständig abgeerntet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00964 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem am 13.10.2022 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00964 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem vom 13.10.2022, wonach sich der Riemer Park am bayerischen Streuobstpark beteiligen soll, kann aus den dargestellten Gründen nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00964 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 15 Trudering-Riem vom 13.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Stefan Ziegler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium HA II- BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Bildung und Sport

An das Kommunalreferat

An das Referat für Klima und Umweltschutz

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G,G2, G22, GZ1

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 15 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.